

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	18.05.2021	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Fördermittel zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten gemäß § 48 KiBiz
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Fördermittel des Landes zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten gemäß § 48 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Anspruch zu nehmen und entsprechend der gesetzlichen Vorgabe um 25 % aus Kreismitteln aufzustocken. Die entsprechenden Mittel sind in der Haushaltsplanung 2021/2022 vorgesehen.

Weiterhin beschließt der Jugendhilfeausschuss, die Vergabe der Mittel an die Kindertageseinrichtungen nach den folgenden Maßstäben vorzunehmen:

- Die Förderung erfolgt in Form von Jahrespauschalen.
- Es erfolgt eine Staffelung entsprechend des zeitlichen Mehraufwandes je Woche.
- Die Jahrespauschale setzt sich zusammen aus einer Personalkostenpauschale und einer Sachkostenpauschale (je vorhandener Kindergartengruppe).
- Die Pauschalbeträge ergeben sich aus der beigefügten **Anlage** .

Diese Regelung gilt für das Kindergartenjahr 2021/2022.

Aus **Anlage** wird ersichtlich, welche Einrichtungen unter Berücksichtigung der Anmeldungen und der dargestellten Vorgehensweise welche Fördersummen erhalten.

Vorbemerkungen:

§ 48 KiBiz sieht als Fördertatbestand einen Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten vor. § 48 Abs. 1 KiBiz lautet: „Das Land gewährt jedem Jugendamt einen

pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
4. Schließtage von 15 oder weniger pro Kindergartenjahr,
5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
6. ergänzende Kindertagespflege

Voraussetzung für diesen Zuschuss des Landes ist unter anderem, dass das Jugendamt die gewährte Summe um 25 % aufstockt und an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen weiterleitet (§ 48 Abs. 3 KiBiz).

Mit der ersten Einführung der Förderung von flexiblen Betreuungszeiten gemäß § 48 KiBiz im Kindergartenjahr 2020/2021 sprachen sich die Bürgermeister:innen der Jugendamtskommunen sowie der Jugendhilfeausschuss dafür aus, die Fördermittel des Landes zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten in Anspruch zu nehmen und entsprechend der gesetzlichen Vorgabe um 25 % aus Kreismitteln aufzustocken. Im laufenden Kindergartenjahr werden so 9 Einrichtungen mit einem Gesamtförderbetrag von 133.700 € (Landesmittel 100.275 €, Kreismittel 33.425 €) darin gefördert, Öffnungszeiten und Betreuungsangebote flexibler zu gestalten.

Erläuterungen:

Die Zuweisungen des Landes zur Förderung von flexiblen Betreuungszeiten für das Kreisjugendamt im Kindergartenjahr 2021/2022 betragen ca. 505.800 €. Der seitens des Kreisjugendamtes zu erbringende 25%-Aufschlag ergibt 126.450 €. Demnach steht für die Förderung insgesamt eine Summe von 632.250 € zur Verfügung.

Das Jugendamt hat Interesse und Bedarf bei den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen abgefragt. Es haben sich insgesamt 15 Kindertagesstätten und 3 Kindertagespflegepersonen zurückgemeldet. Von den 15 Rückmeldungen der Kindertageseinrichtungen sind lediglich 12 Einrichtungen förderfähig, da 2 Einrichtungen die Voraussetzungen nicht erfüllen und eine Einrichtung aufgrund der Pandemie und deren Auswirkungen den Antrag zurückgezogen hat. Bei den 3 Rückmeldungen der

Kindertagespflegepersonen fehlen ebenfalls die Voraussetzungen und diese sind demnach nicht förderfähig.

Um zu einer transparent nachvollziehbaren Lösung nach gleichen Maßstäben zu kommen, spricht sich das Jugendamt dafür aus, die Mittel wie bereits im Kindergartenjahr 2020/2021 in Form von festgelegten Pauschalen zu vergeben, die a) Personalkosten und b) Sachkosten berücksichtigen.

a) Personalkostenpauschale:

§ 48 KiBiz legt fest, dass „Personen, welche mindestens über eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson oder vergleichbare pädagogische Kenntnisse verfügen,“ eingesetzt werden dürfen. Weiterhin bestimmt § 48 KiBiz, dass diese Personen mindestens „als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpfleger*innen mit staatlicher Anerkennung zu vergüten sind.“

Ziel des Kreisjugendamtes ist es, eine für die Kindertagesstätten auskömmliche Personalkostenförderung zu gewährleisten. Daher wird wie zuletzt die Berechnungsgrundlage der Personalkostenpauschale auf das Niveau von Erzieher:innen nach Entgeltgruppe S8a Stufe 2 TVöD festgelegt. Für eine Vollzeitkraft bei 40 Wochenarbeitsstunden beträgt die Personalkostenpauschale damit 75.000 €.

b) Sachkostenpauschale

Die Sachkostenpauschale dient beispielsweise zur Abdeckung von Heizkosten oder von Kosten für Verbrauchsmaterial.

Nach Bewertung von Angaben zu Sachkosten in vergangenen Betriebskostenabrechnungen hält das Jugendamt eine Sachkostenpauschale von 400 € je bestehender Kindergartengruppe (bei bis zu 40 Stunden) für angemessen.

Die nach diesen Maßgaben gestaffelten Förderpauschalen ergeben sich aus **Anlage** .

Die auf Grundlage der gemeldeten individuellen Flexibilisierungsmaßnahmen zuzüglich der dafür notwendigen Personalstunden erfolgte Festlegung der auf die einzelnen Kindertagesstätten entfallenen Förderbeträge ergibt sich aus **Anlage** .

Insgesamt ergibt sich eine Gesamtfördersumme von 296.575 € (222.431,25 € Landesmittel und 74.143,75 € Kreismittel). Dementsprechend werden mangels entsprechender Nachfrage vom möglichen Gesamtvolumen 335.675 € (283.368,75 € Landesmittel und 52.306,25 € Kreismittel) nicht genutzt. Nicht zweckentsprechend genutzte Landesmittel müssen an das Land zurückgezahlt werden.

§ 48 Abs. 3 KiBiz sieht vor, dass zum Kindergartenjahr 2022/2023 der Gesamtförderbetrag landesweit von 60.000.000 € auf 80.000.000 € erhöht wird. Somit kann auch das Kreisjugendamt mit höheren Mitteln im Folgejahr rechnen. Vor diesem Hinter-

grund soll die jetzige Regelung nur für das Kindergartenjahr 2021/2022 gelten. Über die höheren Mittel im Folgejahr ist dann neu zu entscheiden. Dies bietet auch die Möglichkeit, Erfahrungen und Erkenntnisse aus den ersten Bewilligungsjahren in der neuen Entscheidung zu berücksichtigen und erneut in eine offensive Werbung für das Förderprojekt zu gehen.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.05.2021.

Im Auftrag